

A. Allgemeine Hinweise und Verfahrensablauf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie uns im Rahmen unseres EU-weiten offenen Verfahrens nach VgV, 2. Abschnitt, ein Angebot zu erstellen.

Die Angebotsfrist ist dem Projektraum im Deutschen Vergabeportal (DTVP) zu entnehmen unter den Gliederungspunkten „Übersicht“ sowie „Verfahrensangaben, Fristen“.

Bitte planen Sie für das Hochladen Ihres Antrags/Angebots im Portal unbedingt einen ausreichenden zeitlichen Puffer ein, um vor Fristablauf auf etwaige technische Probleme reagieren zu können!

Alle Unterlagen, Informationen zum aktuellen Stand des Vergabeverfahrens wie evtl. Fristverlängerungen, Bieterfragen und deren Antworten und / oder sonstige Aktualisierungen und Änderungen zu diesem Verfahren werden allen Bietern ausschließlich über die Plattform DTVP mitgeteilt. Bitte informieren Sie sich selbstständig über den aktuellen Stand. Grundlage für die Erstellung des Angebots sind ausschließlich die Vergabeunterlagen in der aktuellen Version.

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftragsgegenstand	2
II.	Ablauf des Verfahrens.....	2
1.	Fristen / Zeitplan – vorläufiger Terminplan	2
2.	Bieterfragen.....	2
3.	Angebotsabgabe und Inhalt des Angebotes	3
a)	Formale Vollständigkeit, form- und fristgerechter Eingang.....	3
b)	Vergaberechtliche Ausschlussgründe, Eignung (Ziff. 5.1.9 des Bekanntmachungstextes).....	3
c)	Angemessenheit der Preise	4
d)	Wirtschaftlichstes Angebot / Zuschlagskriterien (Ziff. 5.1.10 des Bekanntmachungstextes).....	4
III.	Nachprüfung.....	4
IV.	Hinweise zum Datenschutz – Schutz von personenbezogenen Daten	4
V.	Hinweise zur Verwendung bereitgestellter Inhalte für ggf. anzufertigende Arbeiten im Rahmen des Vergabeverfahrens	5

I. Auftragsgegenstand

Details zum Auftragsgegenstand sind dem Dokument B. Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

II. Ablauf des Verfahrens

1. Fristen / Zeitplan – vorläufiger Terminplan

Hierbei handelt es sich um einen **voraussichtlichen** Zeitplan. Etwaige Fristverlängerungen etc. werden über die Vergabeplattform bekanntgemacht.

Verfahrensschritt	Datum / Frist
Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen	Siehe Projektraum im DTVP, Gliederungspunkte „Übersicht“ sowie „Verfahrensangaben, Fristen“
Spätester Termin zur Fragenbeantwortung	Es gilt § 20 Abs. 3 VgV, wonach im Regelfall Fragen spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zu beantworten sind
Ende der Angebotsfrist (Abgabefrist)	Siehe Projektraum im DTVP, Gliederungspunkte „Übersicht“ sowie „Verfahrensangaben, Fristen“
Versand der Vorabinformationen	Siehe DTVP
Zuschlagserteilung	Frühstens 10 Kalendertage nach Versand der Vorabinformation
Leistungsbeginn	Siehe DTVP

2. Bieterfragen

Jeder Bieter hat sich unmittelbar nach Erhalt der Unterlagen über deren Vollständigkeit zu versichern. Enthalten diese nach Auffassung des Bieters Unvollständigkeiten oder Unklarheiten oder aber auch Regelungen, die nach seiner Sicht geändert oder ergänzt werden müssen, so hat der Bieter unter Angabe der konkreten Stelle im Dokument, sowie mit Unterbreitung eines entsprechenden Formulierungsvorschlages unverzüglich, spätestens jedoch bis zur in diesem Dokument benannten Frist über den Kommunikationsbereich des DTVP darauf hinzuweisen. Eine direkte Kontaktaufnahme mit der Kontaktstelle ist nicht zulässig. Fragen, die auf diesem Wege gestellt werden, werden nicht beantwortet. Die eingegangenen Fragen werden in anonymisierter Form in einen Fragenkatalog überführt, beantwortet und auf der Vergabeplattform veröffentlicht.

Der Fragen- und Antwortkatalog wird Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Fragen- und Antwortkatalog, Änderungen und Ergänzungen sowie Hinweise zum Vergabeverfahren werden ausschließlich über die Plattform des DTVP bekanntgegeben.

Fragen zum Deutschen Vergabeportal, dem Bietertool und andere technische Fragen sind an den Support von Cosinex zu richten. Informationen hierzu finden Sie unter <https://support.cosinex.de/>.

3. Angebotsabgabe und Inhalt des Angebotes

Eine Übersicht über die in diesem Vergabeverfahren mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen ist den anliegenden Dokumenten Angebotsblatt und Zusammenfassende Liste aller vorzulegenden Erklärungen und Nachweise zu entnehmen.

Für das jeweilige Angebot sind ausschließlich die Vergabeunterlagen in der aktuellen über die Plattform des DTVP bereitgestellten Version zu verwenden.

Das jeweilige Angebot muss vollständig sein; es muss die im Angebots- bzw. Preisblatt geforderten Preise und die in den sonstigen Vergabeunterlagen geforderten Angaben oder Erklärungen enthalten.

Prüfung der Angebote

Die Angebote werden hinsichtlich folgender Kriterien geprüft:

1. Formale Vollständigkeit, form- und fristgerechter Eingang des Angebots
2. Eignung des Bieters
3. Angemessenheit der Preise
4. Wirtschaftlichstes Angebot

Die Nachforderung von Unterlagen richtet sich nach § 56 VgV.

Nachfolgend werden die o.g. Prüfungsschritte im Einzelnen dargestellt:

a) Formale Vollständigkeit, form- und fristgerechter Eingang

Der Auftraggeber prüft zunächst die formale Vollständigkeit und den form- und fristgerechten Eingang des Angebots.

b) Vergaberechtliche Ausschlussgründe, Eignung (Ziff. 5.1.9 des Bekanntmachungstextes)

Der Auftraggeber prüft das Vorliegen von vergaberechtlichen Ausschlussgründen (Ziff. 2.1.6 des Bekanntmachungstextes), die Erfüllung der Eignungskriterien / Mindestanforderungen (Ziff. 5.1.9 des Bekanntmachungstextes) und das Vorliegen sonstiger abzugebender Erklärungen. Es gelten die nachfolgend bezeichneten **Mindestanforderungen**.

c) Angemessenheit der Preise

Der Auftraggeber prüft die Angemessenheit der angebotenen Preise. Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter Aufklärung, vgl. § 60 VgV.

Unbeschadet des § 60 VgV erklärt sich der Bieter mit Abgabe des Angebots generell bereit, sein Angebot kostenfrei zu erläutern. Er hat auf Verlangen des Auftraggebers u.a. die Kalkulation mit nachvollziehbaren Angaben zur Preisermittlung und Zusammensetzung der einzelnen Preispositionen zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Mit den Angaben der Kalkulation müssen die Angebotspreise rechnerisch nachvollziehbar sein. Dies gilt auch für Unterauftragnehmerleistungen.

d) Wirtschaftlichstes Angebot / Zuschlagskriterien (Ziff. 5.1.10 des Bekanntmachungstextes)

Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote erfolgt anhand der Zuschlagskriterien in H Preisblatt „Bewertungskriterien“. Es wird die Einfache Richtwertmethode zur Bewertung herangezogen.

Wertungskennzahl = (Leistungspunktzahl des Angebots / Preis des Angebots)

Es können im H Preisblatt Registerkarte 2 maximal 100 Punkte erreicht werden. Diese werden aus systemischen Gründen (BMS) mit 10 multipliziert (max. 1000 Leistungspunkte).

III. Nachprüfung

Auf die Regelungen der §§ 160 ff. GWB wird ausdrücklich hingewiesen.

Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte im Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend deutlich kenntlich zu machen. Der Bieter hat daher in den eingereichten Unterlagen auf etwaige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen. Fehlt eine deutliche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung des Bieters zur Einsichtnahme i.S.v. § 165 Abs. 3 GWB auszugehen.

IV. Hinweise zum Datenschutz – Schutz von personenbezogenen Daten

Im Zuge dieses Vergabeverfahrens werden auch personenbezogene Daten des Bieters sowie Dritter verarbeitet.

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkastr. 40, 10117 Berlin. Bei konkreten Fragen zum Schutz Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der DGUV erreichbar unter datenschutzbeauftragter@dguv.de.

Die von Ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens übermittelten personenbezogenen Daten werden ausschließlich in Zusammenhang mit diesem Verfahren und in Vorbereitung eines evtl.

Vertragsverhältnisses auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO und den vergaberechtlichen Vorschriften im Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) im erforderlichen Umfang verarbeitet.

Sie sind nicht verpflichtet, personenbezogene Daten zu übermitteln. Dies kann jedoch dazu führen, dass über die Eignung und Ihr Angebot nicht abschließend entschieden werden kann. Ihr Angebot kann dann nicht berücksichtigt und demnach auch nicht bezuschlagt werden.

Sie haben gegenüber der DGUV ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Die Löschung der Daten erfolgt nach Beendigung der Datenverarbeitung nach den gesetzlichen Vorgaben. Weiterführende Angaben zum Datenschutz finden Sie hier: https://www.dguv.de/de/wir-ueber-uns/impressum/datenschutz_partner/index.jsp

Es obliegt Ihrer Verantwortung sicherzustellen, dass Sie befugt sind, alle erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens an uns zu übermitteln.

Zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen werden personenbezogene Daten an bestimmte Empfänger weitergegeben. Zu diesen Empfängern gehören insbesondere:

— **Das Bundeskartellamt:**

Zur Vorbereitung vergaberechtlicher Entscheidungen ist ein Wettbewerbsregistrauszug beim Bundeskartellamt zu beantragen (§ 6 Abs.1 WRegG).

— **Die unterlegenen Bieter:**

Im Rahmen der Informations- und Wartepflicht müssen die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 134 GWB über den Namen des Unternehmens informiert werden, dessen Angebot angenommen werden soll.

— **Das Europäische Amtsblatt:**

Nach Vergabe eines Auftrags ist gemäß § 39 Abs. 1 VgV eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln. Dabei werden Angaben zu dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, übermittelt und veröffentlicht.

V. Hinweise zur Verwendung bereitgestellter Inhalte für ggf. anzufertigende Arbeiten im Rahmen des Vergabeverfahrens

Die vom Auftraggeber während des Vergabeverfahrens ggf. bereitgestellten bzw. zugänglich gemachten rechtlich geschützten Inhalte, insbesondere Bilder, Marken, Logos, Titel sowie Texte dürfen ausschließlich zur Bearbeitung der ggf. geforderten Aufgaben im Rahmen des konkreten Vergabeverfahrens des Auftraggebers verwendet werden.

Vorhaben: 26_EU_032 VQA, Version 1

Jede Verwendung dieser Inhalte außerhalb des konkreten Vergabeverfahrens des Auftraggebers ist untersagt, sofern keine anderweitige Vereinbarung in Textform erfolgt. Die Untersagung erfasst insbesondere die Verwendung bzw. Verwertung für eigene Zwecke oder für Dritte, beispielsweise als Referenz, Werbung, Pitch oder für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von eigenen Inhalten.

Nach Abschluss des konkreten Vergabeverfahrens sind diese Inhalte unverzüglich zu löschen (einschließlich Sicherungskopien), in den angefertigten Arbeiten unwiderruflich unkenntlich zu machen oder an den Auftraggeber zurückzugeben, sofern möglich. Der Auftraggeber kann die Bestätigung der Löschung, Unkenntlichmachung oder vollständigen Rückgabe vom Bieter verlangen.